

Anhang Teil B – Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Begriffsbestimmungen:

¹Bei einer Reparatur werden nur punktuelle, örtlich begrenzte Schäden behoben, die keine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer einer ganzen (Kanal-)Haltung erwarten lässt (zum Beispiel bei Abdichtung einer einzelnen Rohrverbindung). ²Bei der Renovierung wird eine Nutzungsdauer von 25 bis 50 Jahren für eine ganze (Kanal-)Haltung, zum Beispiel durch Auskleidung mit einem Inliner wiederhergestellt, ohne dass eine Erneuerung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren erfolgt. ³Erneuerung bedeutet Ersatz bzw. Neubau einer ganzen (Kanal-)Haltung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren bzw. Berstlining-Verfahren.

Ergänzungen zu den Regelungen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2025)

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nr. 3, die Beiträge und/oder Gebühren bzw. Wasserpreise erheben. ²Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform, mit mehr als 20 000 Einwohnern werden nicht gefördert. ³Zuwendungen können auch Unternehmen in Privatrechtsform sowie Wasser- und Bodenverbände erhalten, an denen Gebietskörperschaften zu 100 % beteiligt sind.

⁴Ausgenommen von der Förderung sind die Fernwasserversorgungsunternehmen:

- Bayerische Rieswasserversorgung (BRW),
- Fernwasserversorgung Franken (FWF),
- Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO),
- Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser),
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM),
- Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS),
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW),
- Zweckverband zur Fernwasserversorgung Oberes Allgäu (FWOA),
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG),
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (RMG) und
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (STW).

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zu Nr. 4.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Bei der baufachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben nach Nr. 6.2 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ²Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 entfällt zusätzlich die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit. ³Vorhaben nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wurde.

Zu Nr. 4.2 Baubeginn

Die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO erfolgt ausschließlich mit Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.

Zusätzlich zu den Nrn. 4.1 und 4.2 gibt es folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.3 Härtefallsschwellen

¹Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.3 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet) berechnet eine der nachstehend in Nr. 4.3.1 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. ²Die Pro-Kopf-Belastung ist für das gesamte Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet für das aktuelle Kalenderjahr zu ermitteln. ³Das Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet im Sinne der RZWas 2025 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren bzw. Preise erhoben werden. ⁴Ein deckungsgleiches Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum Stichtag auf Seite 2 der Anlage 2 überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ⁵Ein deckungsgleiches Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn 75 % der Einwohner in Satzungs- bzw. Versorgungsgebieten liegen, deren Pro-Kopf-Belastung in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt.

4.3.1 Härtefallsschwellen 1 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.3:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 150 Euro/EZD	> 3 350 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern¹ gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 3 500 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 1 850 Euro/EZD	> 2 850 Euro/EZD

4.3.2 Härtefallsschwellen 2 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 für die höheren Förderpauschalen nach Nr. 5.4.1:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 8 200 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 4 300 Euro/EZD	> 6 700 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern¹ gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

¹Liste der Landkreise und Gemeinden siehe unter: www.landesentwicklung-bayern.de

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 7 000 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 3 700 Euro/EZD	> 5 700 Euro/EZD

4.4 Umfang des Vorhabens

Vorhaben nach Nr. 2.2.3 werden erst ab zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ausführung von mehr als 100 000 Euro gefördert.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nr. 5.2.1 sind zuwendungsfähig:

Ausgaben für die Sanierung von zentralen Einrichtungen, die ein Zweckverband, der selbst keine Beiträge und Gebühren erhebt, auf die Mitgliedsgemeinden umlegt.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.6 sind nicht zuwendungsfähig:

- 5.3.7 Ausgaben für die Reparatur, die Unterhaltung und den Betrieb,
- 5.3.8 Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserleitungen und Kanälen,
- 5.3.9 Ausgaben für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100), soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, Sinkkästen und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung,
- 5.3.10 Ausgaben für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen,
- 5.3.11 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und Art. 9 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und
- 5.3.12 nicht angezeigte Mehrleistungen und Mehrkosten von über 10 %.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Es sind im Folgenden für die Berechnung der Zuwendungen jeweils ganzzahlige Längen bzw. Ausgaben ansetzbar. ²Die folgenden Festbeträge sind Nettobeträge. ³Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern (im Regelfall der Abwasserbeseitigung) wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

5.4.1 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.1:

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1:

- 120 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 150 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 300 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;

mindestens jedoch 40 % bzw. maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ausführung und maximal fünf Millionen Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag).

³Der Festbetrag beträgt davon abweichend für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2:

- 180 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 225 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 450 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;

mindestens jedoch 70 % bzw. maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ausführung und maximal fünf Millionen Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag).

⁴Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁵Bei Trennsystemen zählen sowohl die sanierten Längen des Schmutz-, als auch des Niederschlagswasserkanals. ⁶Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden.

5.4.2 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.2

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.2:

200 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Wasserleitung oder erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal; maximal 70 % der Ausgaben nach Ausführung und jeweils maximal drei Millionen Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag). ³Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁴Beim Bau von Verbundleitungen und -kanälen sind nur die Leitungs- und Kanallängen ansetzbar, die im notwendigen und sparsamen Umfang erforderlich sind.

5.4.3 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.3

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 250 Euro je angeschlossenen Einwohner² einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ausführung und maximal drei Millionen Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag).

5.4.4 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.4

¹Der aufnehmende Zweckverband erhält, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 40 Euro je aufgenommenen Einwohner³ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 100 000 Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag), wenn die Anlagen, die Betriebsführung und die Satzungshoheit vollständig auf den Zweckverband übergehen. ²Zusätzlich erhält der aufnehmende Zweckverband die Zuwendung, die der aufgenommene Einrichtungsträger nach Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn er noch eigenständig wäre. ³Wenn nur die Betriebsführung auf einen Zweckverband oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen übergeht, beträgt die Zuwendung jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 20 Euro je aufgenommenen Einwohner einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 und maximal 50 000 Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag) pro Gemeinde.

5.4.5 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.5

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Konzepte der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 20 Euro je angeschlossenen Einwohner⁴ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 50 000 Euro im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9 (Maximalbetrag) pro Gemeinde.

5.5 Förderausschluss

¹Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist. ²Anlagen oder Anlagenteile, die nach anderen Förderrichtlinien gefördert wurden oder werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

Zu Nr. 7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämterliste

Der Antrag auf Aufnahme in das Härtefallprogramm erfolgt mit Zuwendungsantrag nach Nr. 8.

² Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im jetzigen Satzungsgebiet zum in Nr. 16 genannten Stichtag des jeweiligen Antragsjahres an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossen waren.

³ Einwohner mit Hauptwohnsitz zum in Nr. 16 genannten Stichtag des jeweiligen Antragsjahres, die erstmalig dem Zweckverband angegliedert werden.

⁴ Einwohner mit Hauptwohnsitz zum in Nr. 16 genannten Stichtag des jeweiligen Antragsjahres, die im Konzept erfasst sind.

Zu Nr. 7.2 Aufstellung der Ämterlisten

¹Abweichend von Nr. 7.2 erstellen die Wasserwirtschaftsämter die Ämterliste und legen diese unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vor. ²Bei der Aufstellung der Ämterlisten nach Nr. 7.2 ist die Höhe der Pro-Kopf-Belastung das maßgebliche Kriterium.

Zu Nr. 8.1 Antragsverfahren

Für jeden Fördergegenstand (Nr. 2.2.1 bis 2.2.5) ist ein eigenes Vorhaben zu bilden, das innerhalb von vier Jahren beauftragt, umgesetzt und abgerechnet werden kann.

Zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen

¹Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.3 ist vom Antragsteller zusätzlich die Anlage 2 mit Stichtag im aktuellen Kalenderjahr vorzulegen. ²Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 sind keine Entwürfe nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben vorzulegen.

³Für Vorhaben nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 der Abwasserentsorgung ist vom Antragsteller eine Erklärung abzugeben, ob für die zur Förderung beantragte Maßnahme eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG oder Art. 9 BayAbwAG erfolgt oder beabsichtigt ist.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

¹Für jeden Fördergegenstand (Nr. 2.2.1 bis 2.2.5) wird ein eigener Zuwendungsbescheid mit einem Bewilligungszeitraum von jeweils vier Jahren erlassen. ²Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum des Zuwendungsbescheides und endet genau vier Jahre nach dem Datum des Zuwendungsbescheides. ³Der Bewilligungszeitraum kann nicht abgeändert oder verlängert werden. ⁴Innerhalb der vier Jahre Bewilligungszeitraum eines Zuwendungsbescheides (Ausgangsbescheid) kann für den betroffenen Fördergegenstand einmalig ein weiterer Zuwendungsbescheid (Folgebescheid) erlassen werden, wenn das im Ausgangsbescheid geförderte Vorhaben fertig gestellt und mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 abgerechnet ist. ⁵Die Pauschalen nach Nr. 5.4.3 bis 5.4.5 bzw. Maximalbeträge nach Nr. 5.4.1 bis 5.4.5 werden für einen Folgebescheid des jeweiligen Fördergegenstands nur insoweit gewährt, als sie noch nicht bereits durch den Ausgangsbescheid aufgebraucht sind. ⁶Die im Zuwendungsantrag bzw. Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 oder RZWas 2025 definierten Vorhaben nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. ⁷Es sind nur Leistungen förderfähig, die innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes beauftragt werden und kassenwirksam anfallen; Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3 können vorher beauftragt werden. ⁸Die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 ist entsprechend Nr. 6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. ⁹Die Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist anzuzeigen. ¹⁰Der Zuwendungsbescheid soll spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden.

Zu Nr. 10 Bewilligungen, Nr. 12 Verwendungsbestätigung und Nr. 13 Abschluss der Förderung

¹Anstelle von Baustandsberichten und Verwendungsnachweisen sind Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 vorzulegen. ²Die Zuwendungen können maximal einmal jährlich mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 abgerufen werden. ³Eine Schlussrate entfällt. ⁴Die Auszahlung wird auf 1 000 000 Euro je Gemeinde (bei Zweckverbänden je Mitgliedsgemeinde) und Jahr begrenzt, getrennt für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. ⁵Erdiente Zuwendungen, die in einem Kalenderjahr nicht zur Auszahlung beantragt oder ausgezahlt wurden, können auch in den Folgejahren beantragt oder ausgezahlt werden. ⁶Der Zuwendungsempfänger erhält einen Bewilligungsbescheid, der gleichzeitig Schlussbescheid nach Nr. 13 ist.

Zu Nr. 16 Übergangsregelungen

¹Die im Zuwendungsantrag bzw. Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 oder 2025 definierten Vorhaben nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. ²Für jeden Fördergegenstand der Nr. 2.2.1 bis 2.2.5 kann nur ein Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 oder RZWas 2025 erlassen werden. ³Innerhalb der vier Jahre Bewilligungszeitraum eines Zuwendungsbescheides nach RZWas 2021 (Ausgangsbescheid) kann für den betroffenen Fördergegenstand einmalig ein weiterer Zuwendungsbescheid nach RZWas 2025 (Folgebescheid) erlassen werden, wenn das im Ausgangsbescheid geförderte Vorhaben

fertig gestellt und mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2021 abgerechnet ist. ⁴Die Pauschalen nach Nr. 5.4.3 bis 5.4.5 bzw. Maximalbeträge nach Nr. 5.4.1 bis 5.4.5 werden für einen Folgebescheid des jeweiligen Fördergegenstands nur insoweit gewährt, als sie noch nicht bereits durch den Ausgangsbescheid aufgebraucht sind. ⁵Der Demografiefaktor auf Seite 1 der Anlage 2 berechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ausfolgenden Bezugsjahren jeweils zum Stand 31. Dezember. ⁶Die Zahl der angeschlossenen Einwohner mit Demografiefaktor und die für die Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 maßgeblichen Zahlen der angeschlossenen Einwohner berechnen sich aus den Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni der folgenden Bezugsjahre. ⁷Der auf Seite 2 in Anlage 2 genannte Betrachtungszeitraum für die Investitionen ändert sich wie folgt:

Antrag im Jahr	Demografiefaktor Bezugsjahre	Angeschlossene Einwohner zum Stand	Betrachtungszeitraum Investitionen ab
2025	2022 zu 2012	30. Juni 2022	1. Januar 1998
2026	2024 zu 2014	30. Juni 2022	1. Januar 1999
2027	2024 zu 2014	30. Juni 2025	1. Januar 2000
2028	2026 zu 2016	30. Juni 2025	1. Januar 2001